



haltung dienlich, in stärker frequentierten Bereichen sogar erforderlich. Es reicht ein leichter Maschendraht auf Holzpfosten, etwa 1,5 Meter hoch. Im Ausflugbereich der Bienen sollte der Zaun mindestens fünf bis etwa zehn Meter von den Fluglöchern entfernt sein, seitlich werden rund fünf Meter empfohlen. Die Einzäunung ist nur im Aufstellungsbereich der Bienenvölker erforderlich und betrifft meist nur Teilbereiche des betreffenden Grundstücks.

Mit entscheidend für die Zulässigkeit ist auch der Gebietscharakter. Es dürfen das Landschaftsbild und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Selbstverständlich müssen die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes eingehalten werden.

Zweckentfremdung unzulässig

Die Baurechtsbehörde trägt dafür Sorge, dass der Bienenstand nach seiner Errichtung nicht zweckentfremdet wird. Dies geschieht meist durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Baugenehmigung. Dafür bedarf es allerdings des Einverständnisses des Bauherrn, sei es durch einseitige Erklärung des Bauherrn oder auf Grund einer Vereinbarung mit der Baurechtsbehörde. Erklärt sich der Bauherr dazu nicht bereit, wird von der Baubehörde ein entsprechender Hinweis in die Baugenehmigung aufgenommen mit dem Inhalt, dass eine Nutzungsänderung des Bienenstandes als Wochenend-

oder als Gartenhaus ohne zuvor erteilte Baugenehmigung unzulässig ist.

Schlussbemerkungen

Es war mir als Fachberater für Imkerei, dem häufig Fragen zu diesen Themen gestellt werden, ein Anliegen, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Haltungsarten und ihre Zulässigkeit in der Ortslage sowie im Außenbereich zu beschreiben. Ich würde mich freuen, wenn durch diese Darstellung Vorhaben im Außenbereich die gewünschte Genehmigung erhalten würden und es bei der Bienenhaltung in Ortslagen möglichst nicht zu Beeinträchtigungsklagen kommt. □